

MERKBLATT

für Ansuchen um eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds
(Stand 17. Februar 2009)

Der bei der Tiroler Gebietskrankenkasse eingerichtete Unterstützungsfonds dient dem Zweck, in **besonders berücksichtigungswürdigen Fällen** Unterstützung zu gewähren.

Auf eine Zuwendung **besteht kein Rechtsanspruch**.

Die Entscheidung über derartige Anträge obliegt dem bei der Kasse eingerichteten **Leistungsausschuss**.

Da das Ausfüllen des beiliegenden Formulars für Sie mit einem Zeitaufwand verbunden ist, **bitten wir Sie, vorher folgende Erläuterungen durchzulesen**, damit Sie sich ein eventuell aussichtsloses Ansuchen ersparen können.

Einkommengrenzen:

Nach den derzeit gültigen – vom Vorstand im Einvernehmen mit der Kontrollversammlung der Tiroler Gebietskrankenkasse erlassenen – „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds“ **können Zuwendungen nur jenen Antragstellern zuerkannt werden, deren monatliches Bruttoeinkommen 1.500,-- EUR nicht übersteigt**. (Einkünfte laut Einkommensteuergesetz, wie z.B. Arbeitslohn Pension, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen usw.).

Für jeden mitversicherten Angehörigen im Sinne des § 123 ASVG **erhöht sich dieser Betrag um 300,-- EUR**.

Eigene Einkünfte des Angehörigen sind dem Einkommen des Versicherten zuzurechnen.

Form des Ansuchens:

Das beiliegende „Ansuchen um eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds“ **ist vollständig auszufüllen**.

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Aufwendungen müssen durch **saldierte Rechnungen (Zahlungsbestätigung)** nachgewiesen werden.

Auf Grund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben gewährte Zuwendungen sind vom Antragsteller zurückzuzahlen. Vorsätzlich unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE